ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch aus dem Staat Rio Grande do Sul, Brasilien

(80/798/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien erforderlichen viehseuchenrechtlichen Bedingungen und tierärztlichen Beurkundungen sind in der Entscheidung 78/694/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/690/EWG (4), insbesondere aufgrund der damaligen Lage im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche in Brasilien, festgelegt worden.

Die Kommission hat Angaben über eine Ausbreitung der Krankheit im Staat Rio Grande do Sul, Brasilien, erhalten. Die brasilianischen Behörden haben bestätigt, daß es in diesem Staat zu zahlreichen Ausbrüchen gekommen ist, und die Kommission über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, die getroffen wurden, um die Seuche unter Kontrolle zu bringen.

Die brasilianischen Behörden haben ab 13. Juni 1980 die Ausfuhr von frischem Rindfleisch aus Rio Grande do Sul nach bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt.

Wegen des Handelsverkehrs zwischen Brasilien und den Mitgliedstaaten könnte eine derartige Lage eine Gefahr für den Viehbestand der Gemeinschaft darstellen.

Deshalb sollten für die gesamte Gemeinschaft geeignete vorbeugende Maßnahmen erlassen und solange angewendet werden, bis aus genauen Angaben hervorgeht, daß keine Gefährdung mehr vorliegt.

Die Aussetzung der Einfuhren von bestimmtem Frischfleisch aus dem Staat Rio Grande do Sul, Brasilien, wird je nach der Entwicklung der Seuchenlage, jedenfalls aber bis spätestens 30. September 1980 überprüft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung der Einfuhr von frischem Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 1a der Entscheidung 78/694/EWG aus dem Staat Rio Grande do Sul, Brasilien, wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 34.